

Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung von Mietwohnraum

WFB

für wohnberechtigte Haushalte
(= Haushalte, denen ein WBS ausgestellt werden kann.)

(nach dem Wohnraumförderungsprogramm und den Wohnraumförderungsbestimmungen vom 17.02.2020)

Neuschaffung in bestehenden Gebäuden

Änderung/Nutzungsänderung/Erweiterung von Gebäuden zu Miet- und Genossenschafts-wohnungen, Gruppenwohnungen, Mieteinfamilienhäuser mit wesentlichem Bauaufwand (= mindestens 700 € Bau-/Baunebenkosten pro m² Wohnfläche)

Maximale Darlehensbeträge

(Grundpauschale pro qm Wohnfläche)

	Objekte in ...	Bad Sassendorf, Lippstadt, Soest, Werl	Ense, Erwitte, Geseke, Möhnese, Welper, Wickede	Anröchte, Lippetal, Rüthen, Warstein
für Wohnungen für Mieter der Einkommensgruppe A (= Einkommen der Mieter unterhalb der Einkommensgrenze)				
	Ab 2020	1.400 € / m²	1.400 € / m²	1.400 € / m²
Unter bestimmten Bedingungen können bis zu 25 % der in einem Objekt geförderten Wohnungen für Mieter der Einkommensgruppe B (= Einkommen der Mieter bis 40 % über der Einkommensgrenze) bewilligt werden.				
	Ab 2020	850 € / m²	850 € / m²	850 € / m²
<u>Tilgungsnachlass</u>		15 %	15 %	15 %
(wenn gewünscht)				

<u>Dauer der Zweckbindung</u>	
Die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt wahlweise 20, 25 oder 30 Jahre.	
<u>Darlehenskonditionen</u>	
Es gelten die gleichen Regelungen wie bei der Neubauförderung. ⇒ Siehe Info-Blatt „Neubau“	
<u>Auszahlung des Darlehens</u>	
Alle Förderdarlehen werden von der NRW.BANK ausgezahlt und verwaltet.	
Bei Auszahlung behält die NRW.BANK 0,4 % der Darlehensbeträge (ohne Berücksichtigung von Tilgungsnachlässen) als einmaligen Verwaltungskostenbeitrag ein.	
Die Auszahlung erfolgt i.d.R. in drei Raten: <ul style="list-style-type: none">- 20 % nach Baubeginn- 45 % bei Rohbaufertigstellung- 35 % bei abschließender Fertigstellung bzw. Bezugsfertigkeit Die Auszahlungen erfolgen soweit alle seitens der NRW.BANK genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.	

Stand 17.02.2020 – erstellt: Soest, 27.04.2020
Kreis Soest – Die Landrätin – Abteilung Planung und Entwicklung

Bitte beachten:

Trotz Sorgfalt bei der Erstellung dieser Übersicht können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Maßgeblich bleiben deshalb die Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) sowie das Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) und die o.g. Förderbestimmungen/Richtlinien in ihren aktuellen Fassungen. Die Förderbestimmungen/Richtlinien werden regelmäßig (i.d.R. im Januar) aktualisiert.